

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für Kongress- und Gastveranstaltungen (AVB)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die folgenden "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" kommen ergänzend zur Anwendung, wenn die Leipziger Messe GmbH oder die Leipziger Messe Gastveranstaltungen GmbH (im Folgenden ohne Unterscheidung kurz: MESSE) Räume und Flächen entgeltlich an Kongress- oder Gastveranstalter (im Folgenden: Veranstalter) überlässt. Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen des Veranstalters werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen oder Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der MESSE wirksam.

(2) Die "Technischen Richtlinien" der MESSE in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie wurden dem Veranstalter vor Vertragsunterzeichnung übergeben. Sie können in ihrer jeweils aktuellen Fassung von diesem jedoch auch auf der Internetseite der MESSE eingesehen und von hier heruntergeladen werden:

<http://www.leipzig-gastveranstaltungen.de/Bestellblock/>.

(3) Abweichende Regelungen des Vertrages haben Vorrang vor diesen "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" und den "Technischen Richtlinien".

§ 2 Leistungsumfang

(1) Mit Zahlung des Nutzungsentgeltes sind neben der Überlassung der im Vertrag beschriebenen Räume und Flächen ausschließlich die im Vertrag aufgeführten Leistungen abgegolten.

(2) Über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende sonstige kostenpflichtige Lieferungen und Leistungen werden von der MESSE nur nach gesonderter, schriftlich zu treffender Vereinbarung übernommen. Dies gilt auch für Leistungen von Dritten, die auf Anforderung des Veranstalters von der MESSE in Auftrag gegeben werden.

(3) Verlängert sich die Zahl der Belegungstage, erhöht sich das Nutzungsentgelt entsprechend. Die Nutzung von Gemeinflächen (Foyers, Treppen etc.) für z.B. Präsentationen, kleinere Verkaufsausstellungen etc. ist erlaubnis- und kostenpflichtig.

§ 3 Haftung der MESSE

(1) Die MESSE überlässt dem Veranstalter den Nutzungsgegenstand im Nutzungszeitraum in betriebsbereitem Zustand.

(2) Die Haftung der MESSE beschränkt sich auf Schäden, die nachweislich durch einen vorstehenden Abs. 1 nicht entsprechenden Zustand des Nutzungsgegenstandes verursacht sind. Im Übrigen haftet die MESSE nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die MESSE nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Die MESSE haftet nicht für die Leistungen Dritter oder von diesen verursachte Schäden, sofern der Veranstalter diese Dritten beauftragt hat und mit diesen auch abrechnet. Dies gilt auch dann, wenn die MESSE die Drittleistungen vermittelt hat. Die MESSE steht nicht für die ordnungsgemäße Leistungserbringung sowie etwaig verursachte Schäden von Unternehmen ein, die auf Grund besonderer Zulassung oder vertraglicher Bindung mit der MESSE im Bereich der Leipziger MESSE tätig sind.

(4) Eine Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Abänderung der Stromspannung, berechtigt den Veranstalter nicht zu Ersatzansprüchen gegen die MESSE.

(5) Die MESSE darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, ohne Zustimmung des Veranstalters vornehmen.

§ 4 Konkurrenzschutzausschluss

Der Veranstalter kann keine Rechte daraus herleiten, dass zeitgleich neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in Hallen oder auf dem Gelände der MESSE stattfinden.

§ 5 Nutzung des Nutzungsgegenstandes

(1) Der Veranstalter hat den Nutzungsgegenstand vor Vertragsabschluss eingehend besichtigt. Der Nutzungsgegenstand wird dem Veranstalter vor Beginn der Aufbauzeit übergeben und ist von diesem unverzüglich nach Ende der Abbauzeit wieder an die MESSE zu übergeben. Die Übergaben sind zu protokollieren.

(2) Der Nutzungsgegenstand ist vom Veranstalter pfleglich zu behandeln. Er hält die Veranstaltungsteilnehmer zu einer sorgfältigen Behandlung an. Der Veranstalter haftet für die einwandfreie und

vollzählige Rückgabe der ihm von der MESSE zur Nutzung überlassener Geräte und Anlagen.

(3) Bestehende Einrichtungen in den Hallen und auf dem Freigelände dürfen nicht verändert werden. Alle Herrichtungsarbeiten für die Veranstaltung sowie die Festlegung des technischen Ablaufs hat der Veranstalter mit der MESSE abzustimmen.

(4) Die Außenflächen des Objektes sind nicht mitüberlassen. Die Außenfassade darf vom Veranstalter nicht geändert werden.

§ 6 Untervermietung

Die Untervermietung des Nutzungsgegenstandes ist untersagt. § 540 (1) Satz 2 BGB gilt nicht, falls die MESSE die Zustimmung zur Untervermietung wegen eines in der Person des Unterveranstalters oder aus einem sonstigen für die MESSE wichtigen Grund verweigert. Als Untervermietung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt nicht die Vergabe von Flächen an Ausstellungsteilnehmer.

§ 7 Urheber- und gewerbliche Schutzrechte

(1) Auf dem gesamten neuen Messegelände sind urheberrechtlich geschützte Kunstwerke (z. B. Einzelkunst, Bauwerke) platziert. Die Ablichtung solcher Werke sowie jegliche Nutzung solcher Ablichtungen ist zulässig, jedoch nur im gesetzlichen Rahmen (§§ 45 ff. UrhG) und unter Beachtung ggf. bestehender urheberrechtlicher Vergütungsansprüche. Verstöße gegen das Urheberrecht werden zivil- und ggf. strafrechtlich verfolgt.

(2) Erteilt die MESSE eine Erlaubnis zum Ablichten der urheberrechtlich geschützten Werke oder ist diese Bestandteil des vereinbarten Nutzungszwecks, so ist eine Haftung der MESSE für die Freiheit von Rechten Dritter am jeweiligen Werk ausgeschlossen. Die Einholung der entsprechenden urheberrechtlichen Nutzungserlaubnis sowie die Zahlung der hierfür üblichen Vergütungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

(3) Die Anmeldung der Veranstaltung bei den Urheberrecht-Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort etc.) sowie die Zahlung der entsprechenden Gebühren ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Veranstalter auf Verlangen der MESSE vor der Veranstaltung nachweisen.

(4) Der Veranstalter sichert zu, dass er berechtigt ist, die von ihm verwendeten Kennzeichen (Marke, Logo, Slogan, Firma etc.) uneingeschränkt zu nutzen. Der Veranstalter stellt die MESSE auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verwendung von Kennzeichen durch den Veranstalter gegenüber der MESSE geltend machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die MESSE solche Kennzeichen verwendet, um im Rahmen ihres Veranstaltungskalenders auf die Veranstaltung hinzuweisen.

§ 8 Dienstleistungen

(1) Dem Veranstalter ist bekannt, dass die MESSE für bestimmte veranstaltungstypische Dienstleistungen (z.B. Elektro, Wasser, Hebebühnen, Spedition, Internetdienste, IT, Gastronomie, Ordnungs-, Sanitäts-, Sicherheits- und Brandsicherheitsdienst, Reinigung etc.) Dritte als Partner für den Bereich des Messegeländes exklusiv gebunden hat. Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Betreuung des Messegeländes ist der Veranstalter verpflichtet, das Exklusivrecht aller dieser MESSE-Partner zwingend zu beachten. Verletzt der Veranstalter diese Verpflichtung, kann die MESSE vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadenersatzansprüche geltend machen.

(2) Sofern der Veranstalter vorgenannte Dienstleistungen für sich, seine Aussteller, Besucher oder Kunden in Anspruch nehmen möchte, sind diese, je nach vorheriger Absprache mit der MESSE, entweder über die MESSE oder direkt bei dem oder den jeweiligen Partner/n der MESSE zu bestellen.

(3) Veranstaltungstypische Dienstleistungen gibt der Veranstalter bei der MESSE in Auftrag. Die MESSE kann zur Erfüllung Dritte beauftragen.

(4) Grundlage für die Erbringung dieser Dienstleistungen sind die Geschäftsbedingungen sowie die gültigen Preislisten der MESSE, die vom Veranstalter mit der jeweiligen Bestellung anerkannt werden.

(5) Die Bestellformulare (z. B. für Installationsleistungen) sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

(6) Die Abrechnung der ausgeführten Dienstleistungen erfolgt entweder durch die MESSE oder durch die beauftragten Dritten.

§ 9 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden verbrauchsabhängig bzw. entsprechend der Veranstalterbestellung erfasst und dem Veranstalter nach Ende des Nutzungszeitraumes gesondert in Rechnung gestellt, soweit sie vereinbarungsgemäß nicht pauschal im Nutzungsentgelt enthalten sind.

§ 10 Planung und Genehmigung der Veranstaltung

(1) Die Hallenaufplanung unter Einhaltung der einschlägigen bau- und brandschutztechnischen Sicherheitsbestimmungen obliegt dem Veranstalter und ist bis spätestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit der MESSE abzustimmen.

(2) Die Beschaffung aller für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen, die Erfüllung erteilter Auflagen sowie die Einhaltung bau- und brandschutztechnischer Sicherheitsbestimmungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Erforderliche Projektunterlagen sind dem Antrag beizufügen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, beim Bau-, Brandschutz- und Ordnungsamt der Stadt Leipzig die sicherheitstechnische Abnahme der Veranstaltung spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Der festgelegte Abnahmetermin ist der MESSE mitzuteilen.

(4) Die genehmigte Hallenaufplanung ist der MESSE vom Veranstalter unverzüglich nach Genehmigungserteilung zu übergeben.

(5) Die Erfüllung behördlicher Auflagen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

§ 11 Durchführung der Veranstaltung

(1) Für die Planung und den Verlauf der Veranstaltung sowie für die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die sich Dritten gegenüber aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben, trägt der Veranstalter die alleinige Verantwortung und das wirtschaftliche Risiko.

(2) Ist der Nutzungszweck eine Veranstaltung, für deren Durchführung das Versammlungsstättenrecht einschlägig ist, so verpflichtet sich der Veranstalter, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

(3) Der Veranstalter hat für den gesamten Nutzungszeitraum bzw. Benutzung des Nutzungsgegenstandes einen ausreichenden und den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Ordnungs-, Sanitäts- und Sicherheitsdienst (einschließlich Brandwachen) für die überlassenen Hallen und Räume, die Innen- und Ladehöfe, Eingänge und Service-Flächen in vorheriger Abstimmung mit der MESSE ausschließlich bei deren Vertragsfirmen und Servicepartnern auf eigene Kosten zu veranlassen. Die MESSE behält sich vor festzusetzen, in welchem Umfang die vorgenannten Dienste erforderlich sind. Die vorgenannten Dienste und die Polizei werden vor der Veranstaltung von der MESSE verständigt.

(4) Die MESSE überträgt und der Veranstalter übernimmt folgende Verpflichtungen:

a) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

b) Während der Veranstaltungsdauer, einschließlich Auf- und Abbauzeiten (Betrieb der Versammlungsstätte) muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

c) Der Veranstalter ist zur Einstellung des Betriebes (Abbruch der Veranstaltung und Evakuierung der Veranstaltungsbesucher und -teilnehmer) verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen und Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, dass er bzw. der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter mit dem Nutzungsgegenstand (Versammlungsstätte und deren Einrichtungen) ausreichend vertraut ist bzw. von der MESSE ausreichend vertraut gemacht wurde.

(6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgegebenen maximalen Belegungszahlen der von ihm genutzten Räume nicht überschritten werden.

§ 12 Hinweisbeschilderung

Es ist Sache des Veranstalters, für eine ausreichende Hinweisbeschilderung innerhalb und außerhalb des Messegeländes zu seinen Lasten Sorge zu tragen. Titel und Logo der Veranstaltung können auf dem vorhandenen Verkehrsleitsystem kostenpflichtig bei der MESSE in Auftrag gegeben werden.

§ 13 Einlass und Bewachung

Einlasskontrolle und Bewachung beauftragt der Veranstalter gemäß § 11 Abs. 3 ausschließlich bei den Vertragsfirmen der MESSE.

§ 14 Reinigung

Während des Nutzungszeitraumes ist die Reinigung der Zugangswege und des Umfeldes des Veranstaltungsobjekts sowie der Gangflächen und Toiletten und ebenso die Abfall-/Wertstoffentsorgung Sache des Veranstalters. Dafür nimmt der Veranstalter die Vertragsfirmen der MESSE in Anspruch.

§ 15 Abfall-/Wertstoffentsorgung

Der Veranstalter sorgt auf seine Kosten für die Abfuhr von Verpackungs- und anderen Abfallmaterialien, die von Veranstaltungsteilnehmern innerhalb oder außerhalb des Nutzungsgegenstandes gelagert und bei Ende der Veranstaltung nicht entfernt worden sind.

§ 16 Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche vom Veranstalter zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sind bis acht Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig, sofern keine abweichende Fälligkeit vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein der Geldeingang bei der MESSE maßgeblich.

(2) Bis zur vollständigen Bezahlung des Nutzungsentgeltes hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Übergabe des Nutzungsgegenstandes.

(3) Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. zu zahlen, sofern der Veranstalter Kaufmann ist. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens gegenüber dem Veranstalter bleibt der MESSE vorbehalten.

(4) Die MESSE kann Mahngebühren in Höhe von max. € 13,00 für außergerichtliche Mahnungen vom Veranstalter verlangen.

(5) Der Veranstalter kann wirksam nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Mit nicht gleichartigen oder künftigen Forderungen kann der Veranstalter in keinem Fall wirksam aufrechnen. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, ist ebenfalls unzulässig.

§ 17 Haftung des Veranstalters

(1) Zeigt sich im Laufe der Vertragslaufzeit ein Mangel der überlassenen Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutz des Nutzungsgegenstandes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Veranstalter dies unverzüglich der MESSE anzuzeigen. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so kann sich der Veranstalter gegenüber der MESSE nicht auf den Mangel berufen und ist der MESSE zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der von ihm übernommenen Erhaltungspflichten oder der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Veranstalter haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch seine Angestellten, Aussteller, Untermieter, Besucher, Kunden, Lieferanten und Handwerker (Verrichtungsgehilfen) schuldhaft verursacht worden sind, soweit diese Personen auf Veranlassung des Veranstalters mit dem Nutzungsgegenstand in Berührung kamen. Der Veranstalter kann sich gegenüber der MESSE nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

(3) Der Veranstalter hat Schäden, die er feststellt, sofort bei der MESSE anzuzeigen.

(4) Der Veranstalter ist von Beginn der Vertragslaufzeit an verpflichtet, seine Haftpflicht der MESSE gegenüber durch eine geeignete Versicherung abzudecken, diese Versicherung zu unterhalten und dies auf Verlangen nachzuweisen.

§ 18 Kündigung des Vertrages

(1) Der zwischen der MESSE und dem Veranstalter geschlossene Veranstaltungsvertrag ist auf bestimmte Zeit geschlossen. Die ordentliche Kündigung des Veranstaltungsvertrages ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt in jedem Fall unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Veranstalter mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung, unabhängig von deren Rechtsgrund, gegenüber der MESSE in Verzug ist,

- b) der Veranstalter trotz Abmahnung seine Vertragspflichten verletzt; die Abmahnung ist bei der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten entbehrlich,
- c) Verstöße gegen oder Nichteinhaltung von behördlichen oder gesetzlichen Forderungen seitens des Veranstalters vorliegen,
- d) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet, ein solches beantragt oder mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt wird oder
- e) der Veranstalter in das beim zuständigen Amtsgericht geführte Schuldnerregister eingetragen wird.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte erkennbar wird, dass
- a) der Veranstalter den Nutzungsgegenstand zu anderen als den vereinbarten Nutzungszwecken nutzt oder nutzen wird,
- b) die Veranstaltung einen gesetzwidrigen Verlauf befürchten lässt oder angenommen hat oder
- c) bei Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entsteht.
- (4) Tritt der Veranstalter ohne gesetzlichen Grund vom Vertrag zurück, verlegt er die Veranstaltung oder macht er aus einem von der MESSE nicht zu vertretenden Grund von der Überlassung des Nutzungsgegenstandes keinen Gebrauch, macht die MESSE folgende Schadensersatzansprüche geltend:
- Bei der Absage oder Verlegung bis 18 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % des Nutzungsentgeltes berechnet.
 - Bei der Absage oder Verlegung bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % des Nutzungsentgeltes berechnet.
 - Bei der Absage oder Verlegung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden 75 % des Nutzungsentgeltes berechnet.
 - Bei der Absage oder Verlegung weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden 100 % des Nutzungsentgeltes berechnet.

Die tatsächlich entstandenen Nebenkosten (einschließlich Kosten für die gastronomische Versorgung) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Veranstalter kann nachweisen, dass der MESSE kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, ebenso wie die MESSE aufgrund konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend machen kann. Der Veranstalter schuldet jedoch keinen Schadensersatz, wenn der Nichtgebrauch des Nutzungsgegenstandes Mietsache auf Gründen höherer Gewalt beruht.

§ 19 Unabwendbare Ereignisse, höhere Gewalt

Wird der MESSE infolge des Eintritts unabwendbarer Ereignisse oder höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophe, Krieg, innere Unruhe, Streik, Ausstand etc.) die Erbringung der ihr obliegenden Leistungen unmöglich, sind Ansprüche des Veranstalters gegen die MESSE ausgeschlossen. Der Veranstalter wird von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes frei.

§ 20 Hausrecht

(1) Die Wahrnehmung des Hausrechts wird dem Veranstalter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen übertragen. Das Hausrecht der MESSE als Eigentümerin des Nutzungsgegenstandes bleibt davon unberührt. Insbesondere bei drohender Gefahr für Personen, Gebäude oder Anlagen kann die MESSE von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer Aufforderung gegenüber dem Veranstalter nicht.

(2) Den bei der MESSE tätigen Personen, die für die Aufrechterhaltung des Hallenbetriebes und die Betreuung der Veranstaltung tätig sind, ist bei Vorzeigen ihres Dienstausweises das Betreten der überlassenen Hallen/Räume zu gestatten.

§ 21 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien behandeln sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich. Die Vertragsparteien werden außer zur Erfüllung des Vertrages diese Informationen über personenbezogene Daten in keiner Form nutzen oder verwerten. Die Vertragsparteien halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz und weiterer Rechtsvorschriften zum Datenschutz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

(2) Die MESSE ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Veranstalter betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Durchführung des Veranstaltungsvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist, an die Dienstleistungspartner der MESSE weiterzugeben. Der Aussteller erteilt sein Einverständnis hierzu ausdrücklich.

§ 22 Rechteabtretung

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine ihm gegen die MESSE zustehenden Ansprüche an Dritte abzutreten.

§ 23 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Auch eine abweichende Übung hat keine Änderung der betreffenden vertraglichen Vereinbarungen zur Folge.

§ 24 Verjährung

Alle Ansprüche des Veranstalters gegen die MESSE verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährung beginnt am ersten des Monats, der auf den Schlußtag der Veranstaltung folgt.

§ 25 Anwendbares Recht / Sprache

Auf den Veranstaltungsvertrag, diese Veranstaltungsbedingungen, alle Vertragsnachträge und -ergänzungen sowie Vereinbarungen, die das vorliegende Vertragsverhältnis beenden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland - ausgenommen das internationale Privatrecht - Anwendung. In jedem Fall ist der deutsche Text verbindlich. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 26 Gerichtsstand

Soweit der Veranstalter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Die MESSE ist berechtigt, den Veranstalter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Einweisung des Veranstaltungsleiters in den Nutzungsgegenstand

1. Bei der MESSE vorhandene sicherheitstechnische Anlagen zum Schutze von Personen und Material

1.1 Brandmeldeanlage

Die Ausstellungshallen 1 bis 5 und das Kongresszentrum (CCL) sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA) zur Früherkennung von Bränden ausgerüstet. Erfasst werden der Hallenbereich sowie die technischen Nebenräume. Ausnahmen sind vorhanden. Die Eingangshallen verfügen über keine BMA zur Früherkennung. Eine Auslösung der Brandmelder erfolgt bei Rauch, Maximaltemperatur und Temperaturanstieg. Die Auslösung eines Melders führt zu einem Voralarm in der Leitzentrale, die Auslösung eines zweiten Melders zum automatischen Ruf der Feuerwehr; Handmelder und Räume mit einem Melder bzw. Einzelkriterienmelder lösen sofort einen Ruf der Feuerwehr aus.

1.2 Sprinkler

Die Ausstellungshallen 1 bis 5, inklusive Nebenräume, das CCL und die Eingangshalle Ost sind flächendeckend, die Eingangshalle West nur die Einbauten mit einer Sprinkleranlage zur Brandbekämpfung ausgestattet. Eine Auslösung führt ebenfalls zum Ruf der Feuerwehr.

1.3 Beschallungsanlage

Jede Halle verfügt über eine Durchsageeinrichtung. Neben freien Durchsagen erfolgen über diese Anlage Alarmmeldungen. Dazu stehen Signaltöne und fertige Textbausteine zur Verfügung. Sprech- und Bedienstelle sind beim Hallenmeister und in der Leitzentrale. Dem Hallenmeister stehen Gong, Sirene und freie Durchsage zur Verfügung. Alarme werden durch die Leitzentrale manuell gestartet und haben Vorrang vor allen anderen Durchsagen; sie kann ebenfalls freie Durchsagen ausführen.

1.4 Videoüberwachung

Die Hallen werden videoüberwacht. Bei Alarmmeldungen können durch die Leitzentrale gezielt hierüber visuelle Prüfungen durchgeführt werden.

1.5 Sicherheitsbeleuchtung / Rettungswegzeichen

Es besteht eine batteriegepufferte und netzersatzanlagen-gestützte Sicherheitsbeleuchtung bei Ausfall der Stromversorgung.

Die Rettungswegzeichen werden in Dauerbetrieb geschaltet und sind batterie-/ netzersatzanlagengestützt.

1.6 Netzersatzanlage

Bei Ausfall der Elektroversorgung wird automatisch die Netzersatzanlage gestartet. Diese versorgt Sicherheitsanlagen sowie ausgewählte, kritische Betriebsanlagen.

1.7 RWA-Anlagen

Zur Entrauchung stehen RWA-Klappen im Dachbereich zur Verfügung. Diese werden automatisch über die Überwachungseinrichtungen bzw. manuell über Druckknopfmelder ausgelöst.

1.8 Türen zwischen Brandabschnitten

Die Türen sind mit automatischen Türschließenanlagen versehen, die eine Rauchausbreitung verhindern.

1.9 Fluchttüren und Fluchtgänge

Fluchttüren und -gänge sind gekennzeichnet. Die Türen sind mit Panikschließung ausgestattet.

1.10 Feuerlöscher

Feuerlöscher und Hydranten befinden sich im Hallenrandbereich an den Toren / Türen. Zusätzlich werden im Hallenbereich mobile Feuerlöscher in den Entsorgungssinseln in Abhängigkeit der Aufplanung platziert. In Abhängigkeit der Veranstaltungsart werden weiterhin in den Hallen an den Hallenstützen in der Diagonale stationäre Hydrantenschränke aufgestellt.

1.11 Medizinische Versorgung

Auf dem Messegelände sind 4 Sanitäräume vorhanden:

- Halle 1
- Eingang West

- Eingang Ost
- Congress – Center

Diese sind jedoch nicht ständig besetzt und müssen nach Bedarf und Notwendigkeit geplant und bestellt werden. Die Besetzung / Betreuung der Sanitäräume erfolgt nur bei Bedarf und sofern diese vom Veranstalter rechtzeitig vorab geplant und bestellt wurde.

2. Überwachung / Bedienung der Sicherheitseinrichtungen

2.1 Zentral laufen alle Alarme in der Leitzentrale ein und werden dort bearbeitet. Ein Ausweichplatz ist im Bereich des Sicherheitsunternehmens. Die Leitzentrale hat Möglichkeiten der Bedienung / Steuerung der Anlagen global und selektiv.

2.2 Die Besetzung der Leitzentrale ist wochentags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr. Zu Veranstaltungszeiten (in Hallen und Glashalle) wird die Leitzentrale auch während der Laufzeit besetzt bzw. über einen separaten Dienstplan festgelegt.

2.3 In den einzelnen Hallen laufen im Hallenmeisterbüro Sammelalarme für die jeweilige Halle ein. Dort bestehen lediglich beschränkte Eingriffsmöglichkeiten:

- Quittieren des Alarmes
- Durchsage für die Halle
- Schalten der Hallenbeleuchtung
- Öffnen der RWA-Klappen

3. Nachweise

Die überwachungspflichtigen Anlagen werden durch die MESSE gemäß den gültigen Vorschriften geprüft. Die Nachweise dazu liegen vor.

4. Eingriff in den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen

Ein Eingriff in die Abläufe und Steuerungen sowie die Außerbetriebsetzung von Anlagen und Anlagenteilen kann nur durch die MESSE erfolgen. Diese sind vorab mit dem „Verantwortlichen der MESSE“ abzustimmen und dort freizugeben, dabei sind gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorzusehen. In bestimmten Fällen ist die Zustimmung des Bauordnungsamtes notwendig.

5. Objektbewachung

Sicherheitsunternehmen: b.i.g. sicherheit GmbH

Objektleiter: Tel.: 7063

Einfahrt Süd: Tel.: 6666 durchgehend besetzt

6. Notfallmanagement

Bei unerwartet auftretenden Situationen wie Feuer/Explosion/Rauchentwicklung, Bedrohung, Technische Störung, Unfall, Umweltschäden, Einbruch/Überfall, übernimmt die MESSE die Federführung mittels des vorhandenen Notfallmanagements und Alarmplan. Die Leitung übernimmt ein Vertreter der Geschäftsleitung, dieser ist ständig erreichbar. Der Veranstaltungsleiter wird dabei eingebunden. Erfolgt ein Eingriff der Polizei / Feuerwehr übernehmen diese die Einsatzleitung. Neben der Ansprechstelle „Leitzentrale“ ist außerhalb der regulären Arbeitszeit das Sicherheitsunternehmen zur Einleitung der ersten Maßnahmen bei einem Notfall unterwiesen.

7. Anlagen

Dem Veranstaltungsleiter werden übergeben:

- Technische Richtlinien der MESSE
- Lageplan der MESSE als Bestandteil der Technischen Richtlinien
- Plan / Pläne der genutzten Objekte
- Alarmplan

Sicherheits- und allgemeine Bestimmungen bei Arbeiten im Messegelände

Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten auf dem Messegelände

Durch die Gesetzgebung, den Arbeitsschutz und die Regeln der Technik (VDE usw.) sowie die allgemeine Verantwortung eines jeden Mitarbeiters gegenüber anderen, sind wir verpflichtet, Gefährdungen und Gefahren für Personen und/oder Material abzuwenden.

Aus diesem Grunde sind alle auf dem Messegelände Tätigen verpflichtet:

- Maßnahmen anzuwenden, die eine Gefährdung oder Schäden ausschließen;
- zum Einhalten der Haus- und Brandschutzordnung;
- zum Einsatz von Schutzausrüstungen, sofern notwendig oder vorgeschrieben;
- zum Einhalten der einschlägigen Gesetze und Vorschriften;
- zum Sichern der Baustelle, der Baustelleneinrichtungen und des Materials;
- zum Verhindern von Umweltschäden (z. B. durch Auffangwannen, Filter usw.);
- zum Einhalten von Brandschutzmaßnahmen;
- Vorhandene Fluchtwege frei und Brandschutztüren verschlossen zu halten; das Anbringen von Sicherungen gegen Zufallen ist untersagt;
- zur Information des Hallenmeisters und / oder des Ansprechpartners der MESSE vor Schweiß- Trenn- oder anderweitigen Arbeiten mit Rauch-, Flamm- und Funkenbildung oder Staubentwicklung, da das Gelände mit automatischen Brandmeldeanlagen und Feuerlöscheinrichtungen versehen ist. Die Freigabe zur Durchführung der Tätigkeit ist **täglich** vor Aufnahme einzuholen;
- zur umgehenden Meldung von Personenunfällen oder Sachschäden an den Hausmeister, Auftraggeber oder Leitzentrale (Rufnummer [0341 678] **8888**) des Messegeländes;
- im Gefahrenfalle den Anweisungen nachzukommen, die Alarmierung weiterzugeben, Hilfe Dritten gegenüber auszuüben, durch den Vertragspartner die Vollständigkeit seines Personals der MESSE mitzuteilen;
- den Anweisungen der Mitarbeiter der MESSE oder deren Erfüllungsgehilfen (Sicherheitsunternehmen usw.) Folge zu leisten;
- zum Einweisen der Arbeitskräfte;
- zur Sauberkeit vor Ort;
- zur Informationsweitergabe an unmittelbar Betroffene (z. B. Hausmeister);
- zur Kontrolle der getroffenen Maßnahmen auf Einhaltung;
- sich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende beim Ansprechpartner der MESSE oder beim Hausmeister zu melden;

Sicherheitsrelevantes Inventar in den Hallenmeisterräumen:

- Erste Hilfe Ausstattung;
- Telefon und Rufnummernverzeichnis.

Sonstiges:

Notfallnummern und internes Telefon befinden sich ebenfalls an den Hallentoren und in anderen Bereichen. Bei Fragen oder Unklarheiten ist vor Beginn Rücksprache mit dem Auftraggeber oder mit dem Mitarbeiter "Arbeitssicherheit" des Hauses zu führen. Hinweise auf Unterlassung Dritter sind zu verfolgen. Die Nichtbeachtung dieser Hinweise gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die MESSE behält sich alle Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr vor.

Wichtige Rufnummern :

Feuerwehr			112
Polizei			110
Medizinische Versorgung(Städtisches Klinikum St. Georg)			0341 9090
Leitzentrale Messegelände	0341 678 8888	Haustelefon	8888
Leiter Sicherheitsunternehmen Messegelände	0341 678 6666	Haustelefon	6666